OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552949/2/Kü/GSc

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. März 2024, GZ: BHROWA-2018-349350/70-Reit, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf naturschutzrechtliche Bewilligung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, wesentlicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 25. September 2016, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in Folge: belangte Behörde) am 12. Juni 2018, beantragte die A__ (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) unter Beilage von Projektunterlagen die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Fischaufstiegshilfe an der G__.

I.2. Mit Bescheid vom 15. Oktober 2020, GZ: BHROWA-2018-349350/37-JC, stellte die belangte Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Oö. NSchG 2001 idF LGBl. Nr. 35/2014 fest, dass durch die gegenständliche Errichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Fischaufstiegshilfe an der G__, auf dem Standort der ehemaligen W__, mit einer Grundinanspruchnahme auf den Grundstücken Nrn. bbb, ccc, ddd, eee, fff, ggg, hhh, iii, jjj, kkk, je KG C__, und Nr. aaa, KG D__, im 50 m E__ der G__ und des H__, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden und wies den Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung ab.

Die dagegen von der Bf erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 8. Juni 2021, GZ: LVwG-551936/7/Kü/AHo, als unbegründet abgewiesen. Eine Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen das vorgenannte Erkenntnis wurden von der Bf nicht erhoben.

Im rechtskräftigen Erkenntnis vom 8. Juni 2022 wurde das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energie wie folgt berücksichtigt (relevanter Auszug aus der Interessenabwägung):

„Das beantragte Projekt zielt darauf ab, eine neue Wasserkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu errichten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse. Der Umstand, dass es sich um ein kleineres Kraftwerk mit entsprechend geringerer Energieerzeugung handelt, führt für sich allein nicht zur Verneinung dieses langfristigen öffentlichen Interesses. Vielmehr kann je nachdem, inwieweit eine Maßnahme nach den Umständen des Einzelfalles geeignet ist, zur Erreichung der genannten Ziele beizutragen, dem Interesse an ihrer Verwirklichung Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommen. Entscheidend ist dabei, welche Bedeutung die Verwirklichung der konkret beantragten Maßnahme für die

genannten öffentlichen Interessen hat (wobei insbesondere die projektgemäß produzierte Strommenge maßgeblich ist) und wie gravierend die damit verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter sind (vgl. VwGH 21.12.2016, Ro 2014/10/0046 mwN).

Entsprechend den Feststellungen erreicht die gegenständliche Wasserkraftanlage ein Jahresarbeitsvermögen von 340.000 kWh an elektrischer Energie. Das Kraftwerk würde bei Realisierung eine Strommenge liefern, welche dem Stromverbrauch von ca. 100 österreichischen durchschnittlichen Haushalten entspricht. Die Einsparungen gegenüber der durchschnittlichen Stromerzeugung würden ca. 88 Tonnen CO_2 pro Jahr betragen, gegenüber einem modernen Gaskraftwerk würde sich ein Einsparungspotential von 150 Tonnen CO_2 pro Jahr ergeben.

[…]

Es besteht kein Zweifel daran, dass am Klimaschutz und daher auch an Maßnahmen, die zu diesem Schutz beitragen, ein besonders wichtiges öffentliches Interesse besteht. Je nachdem ob eine Maßnahme nach den Umständen des Einzelfalles geeignet ist, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen, kann dem Interesse an ihrer Verwirklichung Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommen. Entscheidend ist dabei, welche Bedeutung die Verwirklichung der konkret beantragten Maßnahme für den Klimaschutz hat und wie gravierend die damit verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter sind (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020).

Die Energiegewinnung aus Wasserkraft stellt zwar ein unmittelbar einsichtiges öffentliches Interesse dar. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass jedem Kleinkraftwerk ein besonders wichtiges (volkswirtschaftliches oder regionalwirtschaftliches) Interesse zukommt (VwGH 30.10.1989, 89/10/0111).

Auf Basis der bereits dargestellten öffentlichen und privaten Interessen an der Umsetzung des Projekts, als auch der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds schlägt die Interessenabwägung zugunsten Letzterer aus. Ausschlaggebend ist vor allem die über eine Strecke von 350 m projektierte Verrohrung des H__, wodurch ein besonders wertvoller Lebensraum zerstört wird. Durch die projektierte Verrohrung des alten H__ im projektgegenständlichen Abschnitt wird das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in Hinblick auf „das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen)“ wesentlich beeinträchtigt. Darüber hinaus wird durch die projektierten Maßnahmen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in Hinblick auf die „Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft“ wesentlich beeinträchtigt.
Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass das beantragte Projekt an diesem Standort aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet ist, um dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie beizutragen. Eine umsetzbare (energie-)wirtschaftliche Alternative zur geplanten Verrohrung des H__ konnte an diesem Standort nicht projektiert werden. Die Bf hat zusätzlich zu den bereits dargestellten öffentlichen und privaten (vorwiegend wirtschaftlichen) Interessen keine darüber hinausgehenden Interessen geltend gemacht,

warum an diesem Standort die Interessen an der Realisierung des Projekts überwiegen sollen. Zusätzliche zu den bereits dargestellten Interessen sind auch nicht ersichtlich."

Seit Erlassung des Erkenntnisses vom 8. Juni 2021, GZ: LVwG-551936/7/Kü/AHo, wurden, auch anlässlich des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und zwecks Reduktion der Abhängigkeit von fossilen (russischen) Rohstoffen, sowohl auf nationaler Ebene als auch auf unionsrechtlicher Ebene folgende Regelwerke erlassen, die eine Grundlage dafür darstellen, den Ausbau von Energien aus erneuerbaren Quellen zu fördern bzw. die notwendigen Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen:

- Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (in Folge kurz: EU-BeschleunigungsV)
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (in Folge kurz: RED III [Renewable Energy Directive])

Die Vorgaben der RED III wurden, soweit sie in die Landeskompetenz fallen, jüngst mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutznovelle 2024 (LGBl. Nr. 62/2024) in einem neu geschaffenen § 34a im Oö. NSchG 2001 umgesetzt (in Kraft getreten am 19. Juli 2024). Im Rahmen der Bundeskompetenz steht eine Umsetzung der RED III in Form eines neu zu schaffenden „Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG)" im Raum.

I.3. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2023 beantragte die Bf erneut die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Fischaufstiegshilfe an der G__, unter Beilage von Projektunterlagen. Im gegenständlichen Einreichprojekt finden sich im Vergleich zu jenem Projekt, das mit dem Antrag vom 25. September 2016 vorgelegt wurde, nur geringfügige Änderungen (zur Notabschaltung/Stauschwall sowie Angaben zur – in Länge und Dimensionierung unverändert gebliebenen – Rohrleitung). Die beiden Projekte sind daher im Wesentlichen deckungsgleich. Die erneute Antragstellung wurde von der Bf zusammengefasst mit der, ihrer Ansicht nach geänderten Rechtslage begründet.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. März 2024, GZ: BHROWA-2018-349350/70-Reit, wurde der vorgenannte Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es seit der Erlassung des Bescheids vom 15. Oktober 2020,

GZ: BHROWA-2018-349350/37-JC, zu keiner Änderung der, die Entscheidung tragenden Normen oder der Sach- und/oder Rechtslage gekommen sei.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 2. April 2024 rechtzeitig Beschwerde. Darin wurde im Wesentlichen eingewendet, dass sich die Rechtslage entgegen der Ansicht der belangten Behörde sehr wohl wesentlich geändert habe. Bei der nach § 14 iVm § 10 Abs. 1 und 2 Oö. NSchG 2001 durchzuführenden Interessenabwägung sei die massive Verschiebung der Wertung des öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energie maßgeblich; die hohe Bedeutung dieses öffentlichen Interesses ergebe sich aus den zwischenzeitig erlassenen nationalen und internationalen Vorschriften (OÖ Klima- und Energiestrategie, Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, UVP-Novelle 2023, EU-Notfallverordnung, 3. Richtlinie über erneuerbare Energie [RED III]) sowie aus anderen Begleitumständen (Klimakrise, Ukrainekrieg und COVID-19-Pandemie). Vor diesem Hintergrund würde selbst eine negative naturschutzfachliche Beurteilung eine Interessenabwägung zugunsten des Projekts erfordern, zumal dieses bereits wasserrechtlich rechtskräftig bewilligt ist.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.6. Mit Schreiben vom 8. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den vorgelegten Verfahrensakt und in den hg. Akt zu LVwG-551936. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet

den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, also die Zulässigkeit des zugrunde liegenden Antrags. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die "Hauptsache" vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. zuletzt VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Zusammengefasst beschränkt sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung. Im vorliegenden Fall hängt die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von der Frage ab, ob dem Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung des gegenständlichen Projekts die Rechtskraft des abweisenden Erkenntnisses zu LVwG-551936 betreffend dasselbe Vorhaben entgegensteht.

III.2. Bei der Prüfung des Vorliegens der res iudicata („entschiedene Sache“) iSd § 68 Abs. 1 AVG ist von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit derselben nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die maßgebliche Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Anders ausgedrückt liegt „entschiedene Sache“ nur dann nicht vor, wenn in den entscheidungswesentlichen Fakten bzw. in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, d.h. die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Änderungen eingetreten wären (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; 31.05.1999, 96/10/0052 mwN). Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits „entschiedenen Sache“ (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern (vgl. etwa VwGH 03.07.2020, Ra 2020/14/0255).

Den weiteren Ausführungen ist voranzustellen, dass sich – unbestritten – das gegenständliche Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Die Bf wendet die Änderung der Rechtslage im Sinne einer nunmehr gebotenen maßgeblich höheren Wertung des öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien ein. Wiewohl die Gewichtung eines Interesses im Rahmen einer Interessenabwägung als Wertentscheidung in die rechtliche Beurteilung fällt, sind die dafür notwendigen Grundlagen auf Ebene des Sachverhalts festzustellen, weshalb mit dieser Beschwerdebehauptung vorwiegend eine wesentliche Änderung der Sachlage behauptet wird.

III.3. Identität der Sache ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung

maßgebende Sachverhalt, welcher dem Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat. Die Identität der Sache hat die Behörde (bzw. das Verwaltungsgericht) im Vergleich mit dem im Vorbescheid angenommenen Sachverhalt im Lichte der darauf angewendeten (insb. materiellrechtlichen) Rechtsvorschriften zu beurteilen und sich damit auseinanderzusetzen, ob sich an diesem Sachverhalt (oder seiner rechtlichen Beurteilung) im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den neuen Antrag eine wesentliche Änderung ergeben hat (vgl. VwGH 31.03.2005, 2003/20/0536; siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 [Stand 1.3.2018, rdb.at] Rz 24 mwN).

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (vgl. etwa VwGH 28.01.2003, 2002/18/0295) und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheids zumindest möglich ist. Die Behörde hat eine Prognose zu erstellen, ob die geänderten Umstände geeignet sein könnten, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung zu führen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 [Stand 01.03.2018, rdb.at] Rz 26 mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

III.4. Im vorliegenden Fall wurde bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zu LVwG-551936 im Rahmen der – auch nach der geltenden Rechtslage gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 durchzuführenden – Interessenabwägung das öffentliche Interesse am Ausbau von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs berücksichtigt. Nach der im Entscheidungszeitpunkt am 8. Juni 2021 angenommenen Sachlage kam diesem öffentlichen Interesse keine derartig hohe Gewichtung zu, dass es (zusammen mit den privaten Interessen) das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts überwiegen hätte können.

Seit der Erlassung des Erkenntnisses vom 8. Juni 2021 haben sich die Tatsachengrundlagen für die Gewichtung des gegenständlichen öffentlichen Interesses jedoch geändert.

Zu den bisherigen Gründen für das Bestreben nach der Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen (insb. Klimaschutz; etwa Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015, des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, und der Klimaneutralität Österreichs bis 2040) ist im Februar 2022 die geopolitische Komponente der russischen Invasion in die Ukraine hinzugekommen, infolge derer die europäischen Mitgliedstaaten, allen voran Österreich aufgrund seiner gravierenden Abhängigkeit von russischem Erdgas, den Ausbau von erneuerbaren Energien als Alternative zu russischen fossilen Rohstoffen verstärkt vorantreiben (wollen). Dies hat als zusätzlicher

treibender Faktor zur Erlassung mehrerer Regelwerke in den letzten drei Jahren geführt, auf Grundlage derer der Ausbau von Energien aus erneuerbaren Quellen weiter gefördert bzw. die dafür notwendigen Genehmigungsverfahren beschleunigt und erleichtert werden (EAG, EU-BeschleunigungsV, RED III).

Eine solche „Erleichterung“ in Genehmigungsverfahren ist die, für Zwecke einer Interessenabwägung im Anwendungsbereich des Unionsumweltrechts festgelegte (widerlegbare) Annahme, dass u.a. die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden bzw. im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese gesetzliche Annahme wird in § 34a Oö. NSchG 2001 ausschließlich für Interessenabwägungen betreffend Eingriffe in Europaschutzgebiete oder in die Artenschutzbestimmungen festgelegt, weshalb eine unmittelbare Anwendbarkeit in anderen, vom Anwendungsbereich des Oö. NSchG 2001 erfassten (nationalen Schutz-)Gebieten – wie bspw. auch im gegenständlichen Fließgewässeruferschutzbereich – scheitert. Die diesbezüglichen neuen Rechtsgrundlagen lauten wie folgt (auszugsweise):

Art. 3 Abs. 1 EU-BeschleunigungsV:
„Für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. […]“

§ 34a Oö. NSchG 2001 (Umsetzung der RED III):
„Werden für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie und des Art. 9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutz-Richtlinie im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen, wird im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen bis zum Erreichen der Klimaneutralität davon ausgegangen, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Annahme gilt nicht, wenn es eindeutige Belege dafür gibt, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können.“

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich die Gesetzgebung hinsichtlich des Ausbaus von erneuerbaren Energien in den letzten drei Jahren sowohl quantitativ als auch qualitativ intensiviert hat. Die insb. durch die diversen Klimaschutzziele, deren Fristvorgaben immer näher rücken, und (auch) durch die

aktuelle geopolitische Situation veranlasste, legistische Tätigkeit belegt sohin eine seit 8. Juni 2021 (nochmals) vehementere Forcierung des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Im Zuge dieser legistischen „Offensive“ wurde zuletzt mit der am 19. Juli 2024, sohin nach Erlassung des angefochtenen Bescheids, in Kraft getretenen Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024 mitunter maßgeblich in die Interessenabwägung in Genehmigungsverfahren eingegriffen, um die Bedeutung des gegenständlichen öffentlichen Interesses hervorzuheben; und zwar normierte der Oö. Landesgesetzgeber für die Wertentscheidungen in besonders schutzwürdigen Gebieten (Europaschutzgebieten) zugunsten von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien eine bestimmte (widerlegbare) hohe Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann prima vista kein Argument dagegen erkannt werden, diese gesetzliche Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen von Interessenabwägungen betreffend Eingriffe in andere, weniger streng geschützte Gebiete – wie bspw. in den gegenständlichen Fließgewässeruferschutzbereich iSd § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 – zwar mangels gesetzlicher Anordnung nicht unmittelbar anzuwenden, aber zumindest wertend in die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien betreffend die gegenständliche Wasserkraftanlage einfließen zu lassen.

Ausgehend von den dargelegten Umständen hat sich der für die Interessenabwägung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren im Fließgewässeruferschutzbereich relevante Sachverhalt infolge der Gesetzgebung der letzten drei Jahre und der geopolitisch aktuellen Situation derart geändert, dass eine andere rechtliche Beurteilung im Sinne einer allfälligen höheren Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien und damit einhergehend eines allfälligen anderen Ausgangs der Interessenabwägung zugunsten des Vorhabens der Bf nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Somit ist im Vergleich zu der, dem Erkenntnis vom 8. Juni 2021 zugrundeliegenden Sachlage eine wesentliche Änderung iSd dargelegten höchstgerichtlichen Judikatur eingetreten.

III.5. Zusammengefasst steht der gegenständlichen Antragstellung aufgrund der wesentlichen Sachverhaltsänderung keine res iudicata entgegen, weshalb die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurückweisung zu Unrecht erfolgte. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfangs verwehrt, über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hinaus in die Sache einzusteigen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger